VG 34 X 85.08

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten
durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Berlin -, Gebäude 2 a,
Streitstraße 86, 13587 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 34. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Glowatzki
als Einzelrichterin

am 3. Dezember 2008 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes
vom 3. Dezember 2008 wird abgelehnt.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe

Der heute gestellte Antrag der Antragstellerin,

> die aufschiebende Wirkung der gleichzeitig erhobenen Klage VG 34 X 86.08 gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 12. November 2008 anzuordnen,

ist unzulässig. Da die Antragstellerin nach eigenen Angaben aus Italien – einem sicheren Drittstaat – über Österreich in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist und nach Italien abgeschoben werden soll, darf die Abschiebung gemäß § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht nach § 80 Abs. 5 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Dieser Ausschluss des Eilrechtsschutzes beruht auf der Regelung in Artikel 16a Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes und ist verfassungsgemäß (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1938/93 und 2 BvR 2315/93 –, BVerfGE 94, 49).

Im Gegensatz zur Auffassung der Antragstellerin ist Italien nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates der Europäischen Union vom 18. Februar 2003 (ABl. 2003 L 50/1) – im Folgenden nur: Verordnung – auch für die Prüfung ihres Asylantrags zuständig. Der Umstand, dass die Antragstellerin vor Abschluss der *Klärung der Zuständigkeit* zwischen den in Betracht kommenden Mitgliedstaaten in Deutschland bereits nach § 25 AsylVfG angehört wurde, ändert daran nichts. Insbesondere liegt darin noch keine Prüfung des Asylantrages im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 2 Buchst. e) der Verordnung. Vielmehr dient eine solche Anhörung u.a. auch der Klärung, ob bereits in einem anderen Staat ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt wurde (vgl. § 25 Abs. 1 AsylVfG) sowie der Ermittlung möglicher Umstände – insbesondere humanitärer Gründe –, welche die Bundesrepublik Deutschland gegebenenfalls veranlassen könnten, von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung Gebrauch zu machen. Sie ist jedoch weder Teil der materiellen Prüfung des Asylbegehrens im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung noch gar Ausdruck einer bereits getroffenen positiven Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland, das Selbsteintrittsrecht tatsächlich auszuüben.

Einen subjektiven Anspruch darauf, dass die Bundesrepublik Deutschland als unzuständiger Staat die Prüfung des Asylbegehrens übernimmt, hat die Antragstellerin entgegen ihrem Vorbringen ohnehin nicht. Dies würde selbst dann gelten, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des Artikels 15 der Verordnung vorliegen würden, was hier aus den im angefochtenen Bescheid zutreffend dargelegten Gründen allerdings ohnedies nicht der Fall ist.

Die Behauptung, die Antragstellerin sei suizidgefährdet, rechtfertigt schon deshalb keine andere Entscheidung, weil sie in keiner Weise substantiiert oder glaubhaft gemacht ist. Die zum Beleg lediglich herangezogene Äußerung der Antragstellerin in der Anhörung am 25. Juni 2008 bezieht sich – unabhängig davon, wie ernst eine solche Äußerung überhaupt zu nehmen ist – jedenfalls nur auf eine etwaige Rückkehr der Antragstellerin in den Libanon ohne elterliche Begleitung, jedoch nicht auf ihre vorliegend allein in Rede stehende Abschiebung nach Italien.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Glowatzki

Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle